



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. März 2025  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Geschäftsnummer: 2024.WEU.1075  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Ausgabenbewilligung für die Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates; Sammelbeschluss RR (Objektkredite); 2025 - 2028

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2.	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
3.	<b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens</b> .....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundlagen zu den Revierverträgen.....	3
3.3	Sicherstellung der Erfüllung der kantonalen Aufgaben.....	3
3.4	Bewilligung der Revierbeiträge 2025 - 2028.....	3
4.	<b>Zu den einzelnen Revierbeiträgen</b> .....	4
5.	<b>Auswirkungen auf Finanzen und Organisation</b> .....	4
5.1	Kostenübersicht.....	4
5.2	Finanzierung.....	4
6.	<b>Finanzkompetenz</b> .....	4
7.	<b>Alternativen und Folgen eines Verzichts</b> .....	5
8.	<b>Antrag</b> .....	5

## 1. Zusammenfassung

Die bernische Waldpolitik ist darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann (Art. 2 des Kantonalen Waldgesetzes, KWaG, BSG 921.11). Die Entwicklung leistungsfähiger Forstbetriebe und anderer Organisationen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (Waldunternehmen) ist daher gewünscht und erforderlich. Sie wird vom Kanton mit Unterstützung des Bundes gefördert. Es haben sich Betriebe vergrössert oder neu gebildet.

Die Gesetzgebung sieht weiter vor, dass diese Organisationen von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern die übertragbaren kantonalen Aufgaben nach Artikel 40 KWaG übernehmen können, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) schliesst dazu mit den geeigneten Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung (Reviervertrag) ab. Diese definiert die Leistungen der Trägerschaft und die entsprechende jährliche Beitragszahlung des AWN. Die Revierbeiträge sind die pauschalen Abgeltungen für die kantonalen Aufgaben, die an Dritte übertragen werden.

Die vorliegenden Ausgabenbewilligungen dienen dazu, bereits bestehende und bewährte Revierverträge weiterzuführen. Bisher wurden die Revierbeiträge als «neue, einmalige Ausgaben» behandelt und gemäss den entsprechenden Ausgabenbefugnissen durch das Amt und die Direktion bewilligt. Entsprechend den Empfehlungen der Finanzkontrolle werden die Beiträge künftig als «neue, wiederkehrende Ausgaben» qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass neu mehrere Revierbeiträge über 100 000 Franken in die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates fallen. Gemäss Empfehlung der Finanzdirektion werden die Ausgabenbewilligungen in Sammelbeschlüssen pro zuständige Stufe zusammengefasst. Vorliegend sind die Beiträge für 13 Revierverträge in der Zuständigkeit des Regierungsrates für vier Jahre (2025 - 2028) zu bewilligen.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 20, 32 und 35
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 Abs. 1a, c, 13c Abs. 1, 14 Abs. 1, 20, 20a, 21
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), Art. 2, Art. 34 Abs. 2 und Art. 40
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 52 - 54
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022: Art. 21 ff
- Finanzhaushaltsverordnung (FHVaV; BSG 621.1) vom 16. Nov. 2022: Art. 21 ff

## 3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

### 3.1 Ausgangslage

Knapp ein Drittel der Berner Kantonsfläche ist von Wald bedeckt. Die öffentlichen Ziele für den Wald sind die Erhaltung seiner Fläche und Vitalität sowie die Sicherung seiner für die Gesellschaft wichtigen Leistungen. Gemäss kantonalem Waldgesetz (KWaG) sollen die nachhaltige Sicherung des Ökosystems Wald und der Waldleistungen durch eine leistungsfähige Waldwirtschaft sowie eine anpassungsfähige Forstorganisation gewährleistet werden.

Die Forstbetriebe und Waldunternehmen können in ihrem Gebiet die übertragbaren kantonalen Aufgaben gemäss Art. 40 KWaG übernehmen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Übertragung erfolgt mit Revierverträgen. Die Revierentwicklung ist damit eine Folge der positiven betrieblichen Entwicklung der Waldwirtschaft. Die vermehrte Übertragung der kantonalen Aufgaben an Dritte hat die Zunahme der Abgeltungen (Revierbeiträge) zur Folge, ohne dass die Beiträge pro Hektare erhöht wurden. Die Übertragung der kantonalen Aufgaben entlastet die Waldabteilungen, was die höheren Ausgaben für Revierbeiträge kompensiert. Die Kompensation der steigenden Revierbeiträge erfolgte in den Jahren 2022 und 2024 im Eigenbereich des AWN durch entsprechende Auslöser. Die Entwicklung erfolgt damit haushaltsneutral.

### **3.2 Grundlagen zu den Revierverträgen**

Bei den Revierverträgen handelt es sich um Leistungsvereinbarungen, die zwischen dem Kanton – vertreten durch die zuständige Waldabteilung – und den einzelnen Revierträgerschaften abgeschlossen werden. Sie werden durch das Amt genehmigt. Der Abschluss von Revierverträgen kommt infolge Antragsstellung der jeweiligen Trägerschaft (Forstbetrieb oder Waldunternehmen) und anschliessender Prüfung des Antrags durch die zuständige Waldabteilung zustande. Die Prüfung erfolgt anhand klarer Kriterien. Die Verträge legen fest, welches Gebiet durch die Trägerschaft betreut wird und welche übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind. Es handelt sich dabei um die Beratung der Waldbesitzenden, die Holzanzeichnung, die Holzschlagbewilligung und die Überwachung des Waldzustandes. Die Aufgabenerfüllung obliegt den Revierförstern und Revierförsterinnen, die von der Trägerschaft angestellt sind. Revierverträge sind auf eine längerfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgerichtet. Der Reviervertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen mit Erneuerungsklausel um ein Jahr (stillschweigende Vertragsverlängerung). Die Revierverträge sind jährlich kündbar.

### **3.3 Sicherstellung der Erfüllung der kantonalen Aufgaben**

Die Erfüllung der kantonalen Revieraufgaben durch die Revierträgerschaften wird durch die Waldabteilungen begleitet und kontrolliert. Durch den regelmässigen Austausch wird gewährleistet, dass die Aufgaben gesetzes- und vertragskonform erfüllt werden. Im Rahmen eines jährlichen Reviergesprächs wird die Erfüllung der Aufgaben gemeinsam beurteilt und das Ergebnis festgehalten. Im Falle einer ungenügenden Erfüllung werden Massnahmen zur Verbesserung festgelegt oder die Revieraufgaben entzogen.

### **3.4 Bewilligung der Revierbeiträge 2025 - 2028**

Die Ausgabenbewilligungen für Revierbeiträge in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates werden im Interesse einer besseren Übersicht für die Jahre 2025 bis 2028 in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Regierungsrates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

Es besteht bei den Ausgaben keine Zusammenrechnungspflicht nach Art. 29 FHG, da die Ausgaben sich gegenseitig nicht bedingen, und weil jeder Vertrag (jede Ausgabe) der Erfüllung der kantonalen Aufgaben im entsprechenden Gebiet dient (je eigener Zweck; Art. 29 FHG).

Für 13 Revierbeiträge sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bewährte Übertragung der kantonalen Revieraufgaben weitergeführt werden kann. Sie sind im vorliegenden Sammelbeschluss zusammengefasst.

#### 4. Zu den einzelnen Revierbeiträgen

Für die Jahre 2025 - 2028 liegen die 13 Revierverträge gemäss Ziff. 5.1 aufgrund der Höhe des Revierbeitrags in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates.

#### 5. Auswirkungen auf Finanzen und Organisation

##### 5.1 Kostenübersicht

Reviernummer und -name	Trägerschaft	Massgebende Waldfläche in ha	Massgebende Kreditsumme pro Jahr
1050 Haslital	Forst Haslital AG	7 020	CHF 197 000
1055 Lütshinentäler	Gemeindeverband Lütshinentäler	5 877	CHF 174 000
1059 Diemtigtal	Waldgemeinde Schwenden	3 787	CHF 109 000
1060 Lenk - St. Stephan	Einwohnergemeinde Lenk	4 323	CHF 140 000
2050 Thun - Steffisburg - Zulgtal	Forst Region Thun AG	3 552	CHF 137 000
2052 Sigriswil - Stockental	Einwohnergemeinde Sigriswil	5 189	CHF 192 000
2055 Oberes Gürbetal	Gürbeforst AG	3 555	CHF 125 000
2059 Gantrisch	Gemischte Gemeinde Rüscheegg	4 301	CHF 165 000
2060 Köniz - Längenberg	Bern-Gantrisch Holz GmbH	2 152	CHF 104 000
3052 Unteres Seeland	Burgergemeinde Pieterlen	3 242	CHF 115 000
3058 BG Bern	Burgergemeinde Bern	4 251	CHF 191 000
3067 Bern - Worblental	Bern-Gantrisch Holz GmbH	1 955	CHF 104 000
4063 ValForêt	ValForêt S.A.	4 768	CHF 138 000

Die Berechnung der pauschalen Abgeltungen erfolgt GIS-gestützt. Sie wird mit einem Flächenansatz pro Hektare jährlich mit der gültigen Waldfläche ermittelt und wird zudem von der durchschnittlichen Parzellengrösse, sowie der Nähe zur Agglomeration beeinflusst. So hat beispielsweise das Revier «Bern – Worblental» (kleine Parzellen, stadtnah) einen höheren Beitrag pro Hektare (53 CHF/ha) als das Revier «Diemtigtal» (grosse Parzellen, ländlich, 28 CHF/ha). Erfahrungsgemäss kann es dabei zu geringfügigen Schwankungen der Beitragshöhe pro Revier kommen. Die massgebenden Kreditsummen für die jährlichen Revierbeiträge in der Tabelle oben sind daher gegenüber der aktuellen Berechnung leicht aufgerundet.

##### 5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredit gemäss Art. 33 FHG, die im Budget und in der Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt sind.

#### 6. Finanzkompetenz

Kredite, die neue, wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100 000 pro Jahr betreffen, liegen in der Ausgabenbefugnis des Regierungsrates.

Sechs Reviere liegen für die Ausgabenbewilligung in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Sie wurden bereits in der Wintersession 2024 bewilligt. Weitere 26 befinden sich in der Zuständigkeit des AWN. Die Ausgaben werden mit je einem separaten Sammelbeschluss bewilligt.

Das Total der auszahlenden Revierbeiträge im Jahr 2025 liegt bei CHF 4.9 Mio.

## **7. Alternativen und Folgen eines Verzichts**

Die Übertragung von kantonalen Aufgaben nach Art. 40 KWaG an geeignete Organisationen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer ist vom Gesetzgeber gewollt (vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Kantonales Waldgesetz vom 18. September 1996, Ziff. 4.2.8, S. 6 f). Sie hat sich für den Kanton und die Waldwirtschaft bewährt. Ohne die Übertragung der Aufgaben würde die politisch angestrebte und nötige Entwicklung der Waldwirtschaft behindert oder verunmöglicht. Die Bedeutung einer leistungsfähigen Waldwirtschaft nimmt angesichts der Klimaveränderungen weiter zu.

Bei einem Verzicht auf die vorliegenden Revierbeiträge könnten die Revierverträge mit den betroffenen Trägerschaften nicht fortgeführt werden oder die Trägerschaften müssten sich in kleinere Einheiten aufteilen. Faktisch hätte die Kündigung der Verträge zur Folge, dass die kantonalen Aufgaben nicht mehr durch die Trägerschaften erfüllt würden. Um die gesetzlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen, müsste das AWN umgehend Fachkräfte (Förster/innen) anstellen und die übertragbaren Aufgaben selbst erfüllen.

Es besteht somit ein grosses Interesse daran, die langjährige und bewährte Zusammenarbeit mit den verschiedenen Revierträgerschaften fortzusetzen. Andernfalls würden wesentliche Synergieeffekte wegfallen, die durch die Verwaltung auch mit zusätzlichem Personal nicht kompensiert werden könnten. Der Aufwand und die Risiken des Kantons würden steigen.

## **8. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, dem beiliegenden Sammelbeschluss zuzustimmen.